

FAQ zur Belegung von VHB-Kursen im B.Sc. Gesundheitswissenschaft und B.Sc. Sportwissenschaft

1. Wie funktioniert die Anmeldung zu VHB-Kursen?

Bei der erstmaligen Anmeldung bei der VHB muss zunächst ein Benutzerkonto angelegt werden. Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt die Anmeldung für einen VHB-Kurs **ausschließlich** über die VHB-Website. Eine Anmeldung für den Kurs auf TUMonline ist nicht nötig.

2. Wann ist der Anmeldezeitraum für VHB-Kurse?

Der Anmeldezeitraum ist in der Regel während des gesamten Bearbeitungszeitraumes offen. Einzelne Kurse können eventuell von diesen Zeiten abweichen und einen kürzeren Anmeldezeitraum angeben.

3. Wann ist der Bearbeitungszeitraum?

Der Bearbeitungszeitraum stimmt mit dem Vorlesungszeitraum des jeweiligen Semesters überein. Für das Wintersemester in der Regel von Oktober bis Februar und für das Sommersemester von April bis August.

4. Wie melde ich mich zu einer Prüfung/Klausur an?

Die Prüfungsanmeldung erfolgt immer über die VHB. Bei Kursen, die im geschlossenen Wahlbereich (A, B) Gesundheitswissenschaft anerkannt werden, ist auch eine **Anmeldung zur Prüfung in TUMonline erforderlich** (auch bei Studienarbeiten u. Ä.).

5. Wo und wann findet dann die Prüfung statt?

Die Prüfungen finden in der Regel an der jeweiligen Universität statt, die den Kurs anbietet. Bei Kursen, die im geschlossenen Wahlbereich (A, B) Gesundheitswissenschaft anerkannt werden, wird auch eine Klausur an der TUM angeboten (in der Regel gleicher Prüfungstag wie bei der Partneruniversität). Die Prüfung findet meist im regulären Prüfungszeitraum statt.

6. Wie funktioniert die Anrechnung von VHB-Kursen im geschlossenen Wahlbereich Gesundheitswissenschaft (A, B)?

Im geschlossenen Wahlbereich A, B (Gesundheitswissenschaft) erfolgt die Notenübermittlung meist direkt durch die VHB an die TUM, dann ist kein Einreichen von Leistungsnachweisen erforderlich. In diesem Fall werden die Prüflinge über TUMonline informiert.

7. Wie kann ich mir einen VHB-Kurs im freien Wahlbereich (C) anrechnen lassen?

Jeder VHB-Kurs (Credits) kann im freien Wahlbereich (C) angerechnet werden. **Ausnahme** sind VHB-Kurse, die im eigenen Studiengang im geschlossenen Wahlbereich (A, B) aufgeführt sind (Gesundheitswissenschaft). Diese werden auf der Homepage in einer Liste aller Wahlmodule zu finden sein, oder unter dem jeweiligen Semester in dem Studienplan auf TUMonline.

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses sollten Sie i.d.R. einen Leistungsnachweis von der Partneruniversität bekommen. Diesen reichen Sie bei pruefung.gsw.sto@mh.tum.de ein mit der Bitte, dass dieser im freien Wahlbereich anerkannt wird.

Bei der Einreichung im freien Wahlbereich achten Sie bitte darauf, erst die Nachweise einzureichen, wenn

alle 5 ECTS (und deren Nachweise) vorliegen, da einzelne Credits nicht anerkannt werden können.

8. Es gibt mehrere Prüfungsleistungen in einem VHB-Kurs (z.B. Online-Test, Klausur, Präsentation usw.). Welche soll ich nehmen?

Es können im freien Wahlbereich auch Prüfungsleistungen anerkannt werden, die nicht benotet sind (Credits erforderlich). Für den geschlossenen Wahlbereich A, B (Gesundheitswissenschaft) ist eine Note erforderlich. Welche Prüfung(en) für den Erhalt der Credits abgelegt werden müssen, ist in der zugehörigen Modulbeschreibung aufgeführt.

9. Kann ich jeden VHB-Kurs im freien Wahlbereich (C) anerkennen lassen?

Ja! Jeder VHB-Kurs kann im freien Wahlbereich anerkannt werden (**Ausnahme:** VHB-Kurse im eigenen Studiengang aus geschlossenen Wahlbereichen A, B (Gesundheitswissenschaft), siehe Punkt 6 und 11)

10. Kann ich jeden VHB-Kurs im geschlossenen Wahlbereich anerkennen lassen (BGW)?

Nein. Im geschlossenen Wahlbereich werden nur diejenigen Kurse anerkannt, die als vhb-Modul in Ihrem Wahlkatalog zu finden sind (siehe TUMonline oder Website Ihres Studiengangs).

11. Kann ich den VHB-Kurs im geschlossenen Wahlbereich und im freien Wahlbereich anerkennen lassen?

Ein Modul bzw. eine Prüfungsleistung kann immer nur einmal im Studienplan auftauchen. Wenn Sie einen VHB- Kurs also im geschlossenen Wahlbereich anerkennen lassen, dann kann dieser nicht im freien Wahlbereich auch anerkannt werden. Ebenso können keine ECTS „geteilt“ werden, z.B. 1 ECTS im freien Wahlbereich und die restlichen im Wahlbereich.

12. Gibt es ein Zertifikat oder Ähnliches? Für z.B. Bewerbungen?

Bitte fragen Sie diesbezüglich bei der anbietenden Hochschule nach, ob diese Ihnen eine Bescheinigung ausstellen kann.

13. Wie sind die VHB-Kurse aufgebaut? Sind das nur aufgezeichnete Vorlesungen?

Jeder VHB-Kurs ist anders aufgebaut. Es könnte zum Beispiel ein interaktives Online-Seminar sein, ein Selbststudium, bei dem Präsentationen und Hausarbeiten abgegeben werden müssen, aufgezeichnete Vorlesungen usw. Die Kurse bieten meist auf der VHB-Seite eine Demo-Version an, bei der Sie sich mit der Arbeitsweise des Kurses vertraut machen können.

14. Wer ist mein Ansprechpartner, bzw. wo finde ich heraus wer mein Ansprechpartner ist (für zum Beispiel inhaltliche Fragen)?

Grundsätzlich ist die jeweilig anbietende Hochschule der Ansprechpartner. Ihr konkreter Ansprechpartner ist beidem jeweiligen Kurs auf der VHB Homepage unter „Verantwortlich“ vermerkt.

15. Geht die Note in den Bachelorschnitt mit ein?

Wenn Sie sich den Kurs für Ihr Studium anrechnen lassen wollen (freier Wahlbereich oder geschlossener Wahlbereich), dann geht die Note auch in den Bachelorschnitt mit ein.

16. Auf der VHB-Seite steht „LMU“. Bedeutet das, dass der Kurs nicht von der TUM anerkannt wird?

Auf der VHB-Homepage wird nur die „Trägerhochschule“ benannt. Das ist die Universität, die den Kurs anbietet. Das heißt aber nicht, dass die TUM den Kurs nicht anerkennt. Bei Unsicherheiten zur Anerkennung von Kursen wenden Sie sich bitte an die Studienberatung: studium.gsw.sto@mh.tum.de.

17. Kann ich VHB-Kurse belegen, die ich aber nicht in einem geschlossenen oder freien Wahlbereich/freien Wahlbereichen einbringen möchte?

Selbstverständlich können Sie auch unabhängig von Ihrem Studiengang VHB-Kurse ablegen. Die erhaltenen VHB-Zertifikate legen Sie einfach bei einer etwaigen Bewerbung o.Ä. bei.

Stand: April 2024